



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 9/2021

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Sebbin
Durchwahl 0511 3604-383
E-Mail Sylvia.Sebbin@diakonie-nds.de

Datum 15. September 2021
Aktenzeichen N-610-22.0/52 R 368
Vorgangs-Nr. V-N-610-22-17987/52

Sondermittel der Landeskirche für besondere Projekte in der Diakonie

Im landeskirchlichen Haushalt stehen weiterhin Fördermittel für besondere diakonische Projekte zur Verfügung. Bei dem Förderschwerpunkt „Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit sowie Koordinierung ihrer Einsätze“ werden die Förderkriterien erweitert.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im landeskirchlichen Haushalt für die Jahre 2021 und 2022 sind weiterhin Mittel zur Mitfinanzierung besonderer Projekte in diakonischen Arbeitsfeldern verfügbar. Die Förderkriterien haben wir zuletzt mit Rundverfügung G 6 / 2019 vom 16. Mai 2019 bekanntgegeben. Die Rundverfügung G 6/2019 vom 16. Mai 2019 wird aufgehoben und ab sofort wie folgt neu gefasst:

I. Förderbereiche/ Gegenstand der Projektförderung:

1. Kinder und Familien

Projekte, die modellhaft dazu beitragen, Familien nachhaltig zu helfen, finanzielle und andere Notlagen zu vermeiden oder zu beheben und eine (Wieder) -Teilhabe an Gesellschaft und Kirche zu ermöglichen, können finanziell unterstützt werden. Zur Zielgruppe eines Projekts können auch Einzelpersonen gehören, deren Teilhabemöglichkeiten aufgrund ihrer Lebenssituation eingeschränkt sind. Auch Projekte, die durch einzelne Beratungsstellen oder in Kooperation mit einzelnen Beratungsstellen durchgeführt werden, können gefördert werden, wenn sie auf eine Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten abzielen oder der Armutsprävention und -bekämpfung dienen und konzeptionell über das regelmäßige Angebotsspektrum der Beratungsstellen hinausgehen.

.../2

2. Familienzentren

Familienzentren stärken das Gemeinwesen in besonderer Weise. Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände oder Kirchenkreise sollen weiterhin die Möglichkeit erhalten, durch eine Anschubfinanzierung aus den Sondermitteln der Landeskirche Familienzentren zu schaffen und ein bedarfsorientiertes Betreuungs-, Bildungs- und Beratungsangebot für junge Familien einzurichten. Auch Projekte in bereits bestehenden Familienzentren, die sich z.B. dem Thema Armutsprävention bzw. einer Verbesserung der Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen widmen, können gefördert werden.

3. Pflege

Besondere Projekte und Ideen - auch aus dem Bereich der Kirchengemeinden -, die z.B. darauf abzielen, Ehrenamtliche für Besuchsdienste für pflegebedürftige Menschen zu gewinnen, für den Umgang mit pflegebedürftigen Menschen zu schulen und den Einsatz - wenn möglich in Zusammenarbeit mit einer örtlichen Diakonie- und Sozialstation - zu koordinieren, können ebenso gefördert werden wie niederschwellige Angebote zur Förderung und Begleitung von demenziell Erkrankten und deren Angehörigen, die Einbringung der Pflegekompetenz in ambulante Palliativgruppen sowie die Zusammenarbeit mit Hospizgruppen.

4. Profilierung diakonischer Einrichtungen

Besondere Projekte, die die geistlich-theologische Ausrichtung einer diakonischen Einrichtung besonders fördern, diakonische Grundsatzfragen beispielhaft hervorheben, diakonisch profilierte Öffentlichkeitsarbeit nach Innen und Außen voranzubringen versuchen oder sich in besonderer Weise um die Vernetzung von Kirche und Diakonie bemühen, können gefördert werden. Außerdem können Projekte unterstützt werden, die dazu beitragen, die Nutzung diakonischer Beratungsangebote z.B. durch den Einsatz neuer digitaler Medien zu verbessern.

5. Qualifizierung und Begleitung sowie Gewinnung ehrenamtlich Mitarbeitender und Koordinierung ihrer Einsätze

Seit dem Jahr 2015 konnte eine Vielzahl von Projekten finanziell unterstützt werden, deren Ziel die Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Tätiger in der Arbeit mit geflüchteten Menschen und die bedarfsgerechte Einsatzkoordination war. In einigen Kirchenkreisen und Kirchenkreisverbänden sind hierfür Konzepte erarbeitet und gesonderte Stellen errichtet worden. Noch immer engagiert sich eine große Zahl ehrenamtlich Tätiger in diesem Arbeitsbereich. Auch der Bedarf nach einer intensiven Begleitung von Menschen mit Fluchterfahrung ist weiterhin hoch. Aus diesem Grund besteht weiterhin die Möglichkeit einer entsprechenden Projektförderung.

Ehrenamtliches Engagement ist aber auch in anderen diakonischen Arbeitsfeldern der Kirchengemeinden und Kirchenkreise von großer Bedeutung, z.B. wenn kirchliche Körperschaften sich als Akteur im Sozialraum für den Zusammenhalt und die positive Gestaltung des Miteinanders der Menschen einsetzen, sinn- und wertestiftend in das Gemeinwesen hineinwirken und/oder Betroffene zur Mitarbeit motivieren. Darüber hinaus engagieren sich ehrenamtlich Tätige z.B. in Besuchsdiensten oder unterstützen Menschen mit Beratungsbedarf in Zusammenarbeit mit diakonischen Beratungsstellen.

Projekte, die auf die die Einsatzkoordination sowie die Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlich Tätigen in derartigen diakonischen Einsatzfeldern ausgerichtet sind, können aus den Sondermitteln der Landeskirche gefördert werden. Eine arbeitsfeldübergreifende Einsatzkoordination ist hierbei grundsätzlich wünschenswert. Die Zahl der ehrenamtlich Tätigen, die in den unterschiedlichen Einsatzfeldern insgesamt benötigt wird, sollte eine in Bezug auf den Stellenanteil der Koordinationskraft angemessenen Größe aufweisen.

II. Fördervoraussetzungen:

1. Antragsberechtigt sind kirchliche Körperschaften im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sowie Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. (DWiN), die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zugeordnet sind und deren Projekt im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers durchgeführt wird.
2. Die Anträge können fortlaufend gestellt werden. Sie sind zu richten an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., Ebhardtstraße 3 A, 30159 Hannover.
3. Gefördert werden Personal- und/ oder Sachkosten für besondere diakonische Projekte.
4. Die Obergrenze der Projektförderung beträgt 20.000,00 € pro Jahr. Die Projektförderung kann maximal für zwei bis drei Jahre gewährt werden.
5. Eine Vollfinanzierung der Projektkosten aus den Sondermitteln der Landeskirche ist nicht möglich. Bei der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung muss ein angemessener Eigen- und/ oder Drittmittelanteil vorgesehen werden.
6. Bauinvestitionen und größere Anschaffungen können nicht gefördert werden. Verwaltungs- und Regiekosten können nur bis zu einer angemessenen Obergrenze berücksichtigt werden.
7. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Das DWiN entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Da nur in begrenztem Umfang Fördermittel zur Verfügung stehen, sind zunächst alle anderen Mitfinanzierungsmöglichkeiten durch Dritte auszuschöpfen.
8. Dem Antrag ist eine Konzeption beizufügen, die sich an dem als Anlage 1 beigefügten Muster orientiert, sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan gemäß Anlage 2 zu dieser Rundverfügung.

9. Über die Verwendung der Mittel ist jährlich ein Verwendungsnachweis zu führen. Hierzu gehört ein zahlenmäßiger Nachweis und ein Bericht über den Verlauf des Projekts und die gewonnenen Erkenntnisse und nach Abschluss des Förderzeitraums ein zusammenfassender Abschlussbericht.
10. Die Projekte werden durch eine besondere Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht. Der Projektträger verpflichtet die Projektmitarbeitenden, die Erfahrungen und das Wissen über das Projekt an andere zu verbreiten (z.B. durch Fortbildungen, Workshops u. ä.). Auf diese Weise sollen Multiplikatoren für sogenannte Best-Practice-Modelle gewonnen werden.
11. Der Projektträger erklärt sich damit einverstanden, dass sein Projekt auf der Homepage des DWiN als Best-Practice-Modell vorgestellt wird und ist bereit, das hierfür notwendige Datenmaterial zu erarbeiten und zu übermitteln.

Für Rückfragen oder Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlagen

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
durch die Kirchenkreisvorstände (bzw. Superintendenturen)
Kirchen(kreis)ämter
Büros der Regionalbischöf*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen